

Scherzinger Tel: 0471 3083280 Bremerhaven, 21.12.2021

Vorlage Nr. IX/21/2021 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Auswirkung der Novellierung des EEG und sukzedaner Änderung des Gewerbesteuergesetzes auf Gewerbesteuereinnahmen der Standortkommunen von Windenergieanlagen/Windparks und Solaranlagen

A Problem

Auf den Hinweis von Stadträtin Dr. Gatti, dass mit der Novellierung des EEG für Gemeinden bei einem verstärkten Solarausbau ein höherer Anteil an der Gewerbesteuer in Betracht komme, hatte Oberbürgermeister Grantz um die Mitteilung des Sachverhalts in einer Vorlage gebeten (Protokoll der Magistratssitzung vom 16.12.20).

B Lösung

Bei der letzten Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2021) wurden die finanzielle Beteiligung und die Teilhabe der Kommunen am Ausbau regenerativer Stromerzeugung verbessert. So können bspw. Betreiber von Onshore-Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen den von der Anlage betroffenen Gemeinden 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten, die Mieterstromförderung wurde verbessert und neu ist auch, dass die von Stadträtin Dr. Gatti angesprochene Abgabe an die Standortgemeinden nun direkt im EEG bestimmt ist. Geregelt ist sie in der am 01. Januar 2022 in Kraft getretenen geänderten Fassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Bislang regelte § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG für Betreiber von Wind- oder Solaranlagen, dass der Gewerbesteuermessbetrag zu drei Zehnteln nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne an allen Betriebsstätten und zu sieben Zehnteln nach der Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens an allen Betriebsstätten zerlegt wird (Zerlegungsmaßstab). Das führte dazu, dass 7/10tel auf die Standortkommune des Wind- bzw. Solarparks entfiel, 3/10tel auf die Betreibersitz-Kommune.

In der am 01. Januar 2022 in Kraft getretenen geänderten Fassung wird der Bemessungsmaßstab für den auf die Standortgemeinde entfallenden Anteil des Gewerbesteuermessbetrages neu bewertet. Maßgeblich ist nun das Verhältnis der installierten Leistung aller Betriebsstätten (§ 3 Nr. 31 EEG 2021), nicht das Betriebsvermögen. Neu ist auch, dass die Gewichtung des Zerlegungsmaßstabs für die Standortgemeinde von 7/10tel auf 9/10tel angehoben, für die Betreiber-Gemeinde von 3/10tel auf 1/10tel gesenkt wurde.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags Keine.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

G Beschlussvorschlag Der Magistrat nimmt die Mitteilung zur letzten Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 25. 06. 21 zur Kenntnis.

Dr. Susanne Gatti Stadträtin